

Abgeordnete zu jeder Position, auch wenn sie von der Deputation nicht bemängelt worden ist, Anträge stellen kann und daß ich nicht nur diese, sondern überhaupt jede Position, wo es nothwendig sein wird, zur besondern Abstimmung bringen werde. — Der Herr Referent!

Abg. Dr. Wigard: Ich erkläre mich mit dieser Erklärung zufriedengestellt.

Referent Dehmichen: Da ich das Wort einmal habe, will ich nur wenigstens im Namen der Deputation erklären, daß sie sich die Abstimmung über die einzelnen Positionen überhaupt gar nicht anders gedacht hat, als der Herr Präsident. Das Verfahren, wie es im Berichte steht, ist von Seiten der Deputation nur vorgeschlagen worden in Bezug auf die Berichterstattung, keineswegs aber bezüglich der Fragestellung.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage daher zunächst die Kammer:

„ob sie zu dem Verfahren, wonach die Deputation in ihrem Berichte nur auf solche Positionen speciell eingehen will, wo in den Anträgen Abweichungen gegen früher hervortreten, während sie alle gleichgebliebenen Positionen, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst eine Abänderung beantragt, mehr summarisch zu behandeln gedenkt, ihre Zustimmung erteilt?“

Einstimmig.

Was die nun hierauf folgende Bitte anbelangt, nun, so muß dies dem Ermessen jedes Einzelnen anheimgegeben werden, obwohl ich auch meinerseits dringend wünsche, es möge dieser Bitte der Deputation stattgegeben werden.

Ferner aber frage ich die Kammer:

„ob sie dazu ihre Einwilligung erklärt, daß die Berichte über einzelne Budgettheile auch außer der Reihenfolge, wie sie in dem Budget enthalten ist, vor die Kammer gebracht werden können?“

Einstimmig.

Somit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir gehen zu dem zweiten über, zu dem Berichte der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, die Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffend. — Auch hier wird der Abg. Dehmichen als Referent der Kammer Vortrag erstatten.

Das nicht zum Vortrag gekommene königliche Decret lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf eines die Gleich-

stellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffenden Gesetzes und einen die Motivirung desselben enthaltenden Aufsatz unter II zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 27. September 1869.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiberr von Friesen.

Gesetz,

die Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffend,

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verkünden mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch, wie folgt:

Die auf Grund eines verfassungsmäßig erlassenen Bundesgesetzes ausgefertigten Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes können in gleicher Weise wie die inländischen Staatspapiere zur Anlegung von Mündelgeldern, von Baarschaften der Kirchenärarier und anderer geistlicher und milder Stiftungen, sowie von Depositalbeständen, nicht minder zur Bestellung von Dienstcautionen verwendet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

II

Motiven.

Nach Artikel 73 der Verfassung des Norddeutschen Bundes kann im Wege der Bundesgesetzgebung in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses auch die Aufnahme von Anleihen für den Bund erfolgen, und es ist bekanntlich von dieser Bestimmung zum Behufe der Deckung des außerordentlichen Aufwandes zur Erweiterung der Bundeskriegsmarine und zur Herstellung der Küstenverteidigung bereits Gebrauch gemacht worden.

Für die Contrahirung solcher Anleihen ist es aber von entscheidender Wichtigkeit, daß die Schuldverschreibungen in den einzelnen Staaten des Bundes den von letzteren selbst ausgegebenen Werthpapieren insofern gleichgestellt werden, als zu gewissen Zwecken nur inländische Staatspapiere verwendet werden dürfen.

Diese Gleichstellung ist den Bundesobligationen im Königreiche Preußen bereits zugesichert worden, während die großherzoglich sachsen-weimarische Regierung ihnen dieselbe durch Gesetz vom 8. März 1869 schon gewährt hat (vergl. Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom Jahre 1869 S. 35).

Im Königreiche Sachsen genießen die inländischen Staatspapiere in der fraglichen Beziehung vor anderen, ihnen nicht ausdrücklich gleichgestellten Creditpapieren den Vorzug, daß sie zur Anlegung von Mündelgeldern, von Vermögensbeständen der Kirchenärarier und anderer geistlicher und milder Stiftungen, sowie von gerichtlichen Depositionen, nicht minder zur Bestellung von Dienstcautionen ohne Weiteres verwendet werden können.